

30.03.2022

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Rechtsausschusses**

zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 17/16487

### 2. Lesung

**Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der  
Justiz**

**Berichterstatter**

Abgeordneter Dr. Werner Pfeil

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drucksache 17/16487 -  
wird unverändert angenommen.



**A Bericht**

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz“, Drucksache 17/16487, wurde vom Plenum am 16. Februar 2022 einstimmig nach der 1. Lesung zur alleinigen Beratung an den Rechtsausschuss überwiesen.

Die dienstlichen Beurteilungen seien, so die Fraktionen von CDU und FDP, das entscheidende Instrument der Personalsteuerung, mit dem auch über das grundrechtsgleiche Recht der Beamtinnen und Beamten auf „ein angemessenes berufliches Fortkommen“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2015 - 2 BvR 1958/13 -, BVerfGE 141, 56) entschieden wird. Nach den jüngsten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 17. September 2020 - 2 C 2.20 -, juris Rn. 15 f., Beschluss vom 21. Dezember 2020 - 2 B 63.20 -, juris Rn. 22 ff.; zuletzt Urteil vom 7. Juli 2021 - 2 C 2.21 -, juris Rn. 24 ff.) können angesichts der Bedeutung von dienstlichen Beurteilungen für eine allein nach Maßgabe des Artikel 33 Absatz 2 GG zu treffende Auswahl zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern die Vorgaben für die Erstellung von Beurteilungen nicht allein Verwaltungsvorschriften überlassen bleiben. Die grundlegenden Vorgaben für ihre Erstellung müssen in Rechtsnormen geregelt werden. Die antragstellenden Fraktionen führen aus, dass mit diesem Gesetzentwurf die als defizitär im Sinne der o.g. bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu identifizierenden Regelungen ergänzt und an die allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen angepasst werden.

**B Beratungsverfahren**

Nach Überweisung durch das Plenum haben die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen im Rechtsausschuss einvernehmlich beschlossen eine schriftliche Anhörung zum 23. März 2022 zu diesem Gesetzentwurf durchzuführen.

Folgende Stellungnahmen wurden eingereicht:

eingeladen	Stellungnahme
Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. - Landesverband Nordrhein-Westfalen Herrn Direktor des Amtsgerichts Christian Friehoff als Vorsitzendem Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück Rheda-Wiedenbrück	<b>17/4963</b>
Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesverband NRW Herrn Dirk Hansen Landesfachbereichsleiter Essen	<b>17/4964</b>

eingeladen	Stellungnahme
Dr. Ricarda Brandts Bochum	17/4968
Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf Herrn Dr. Werner Richter Düsseldorf	17/4966
Neue Richtervereinigung Felix Helmbrecht VG Düsseldorf	17/4967

**Weitere Stellungnahme:**

Vereinigung der Verwaltungsrichterrinnen und  
Verwaltungsrichter des Landes NRW

Stellungnahme 17/4965

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 30. März 2022 (Ausschussprotokoll 17/1775) erstmalig und abschließend beraten.

Nach Abschluss der Beratungen im Rechtsausschuss ist am 31. März 2022 eine weitere Stellungnahme des Amtsrichterverbandes (Stellungnahme 17/4975) eingegangen.

**C Abstimmung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16487, wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD, gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, angenommen.

Dr. Werner Pfeil  
Vorsitzender